

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet der Vertrauensperson auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Nutzerin oder eines Nutzers nach § 7 Abs. 2 WTG verwendet werden. Über personenbezogene Kenntnisse aus einer Mitwirkung nach Abs. 1 Nr. 9 WTG ist die Vertrauensperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertrauensperson und Einrichtungsleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson soll rechtzeitig und umfassend vom Leistungsanbieter oder der Leistungsanbieterin und der Einrichtungsleitung über ihre Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

7. Zuständige Überwachungsbehörde

Die Vertrauensperson kann sich mit ihren Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch jederzeit an die Überwachungsbehörde wenden.

Die Vertrauensperson kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die ihrer Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sind.



Die zuständigen Sachbearbeiterinnen der WTG-Aufsicht beim Hochsauerlandkreis stehen für Auskünfte, Fragen, Anregungen und Beschwerden gerne zur Verfügung:

Kontakt: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Sachgebiet 43/3 WTG-Aufsicht / Betreuung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon
Tel.: 02961/94-0
Fax.: 02961/94-26 112
heimausicht@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Mitwirkung und Mitbestimmung in Gasteinrichtungen

(Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize)



Informationsblatt
für
Vertrauenspersonen
und Leistungsanbieter

1. Die Vertrauensperson

Für Gasteinrichtungen bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson gem. § 40 WTG i.V.m. §§ 42, 22 WTG-DVO. Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung und setzt sich für ein Miteinander in der Einrichtung ein.

2. Die Amtszeit der Vertrauensperson

Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist notwendig.

3. Bestellung der Vertrauensperson

Zur Vertrauensperson kann nur eine Person bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist.

Sie muss von der zuständigen Behörde und von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, von denen, die den Aufenthalt in der Einrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vertreten, unabhängig sein.

Ausgeschlossen als Vertrauensperson ist auch, wer als Angehörige oder Angehöriger den Aufenthalt einer Nutzerin oder eines Nutzers bezahlt. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.

Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

- die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,

- die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,
- sie ihr Amt niederlegt,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr möglich ist.

4. Pflichten der Gasteinrichtung

Die Gasteinrichtung hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung zu setzen.

5. Aufgaben der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
3. neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Gasteinrichtung zurechtzufinden,
4. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten,
5. mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben,
6. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.

7. mit der Einrichtungsleitung und den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

Mitbestimmung bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Einrichtungsleitung die Vertrauensperson schriftlich über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Sofern die Vertrauensperson nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die Einrichtungsleitung eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt ihre Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

Mitwirkung bei:

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
2. eine Änderung der Kostensätze,
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
5. Wesentliche Veränderungen des Angebotes
6. einen Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
9. die Einstellung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung
10. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.